

Satzung des Förderverein TC Schönberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein TC Schönberg e. V.
– im Folgenden "Verein" genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in mit Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur zielgerichteten Förderung des Leistungssports im TC Schönberg Freiburg-St. Georgen e.V.
2. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für die aktiven Herren- und Damenmannschaften.
 - Unterstützung zur Durchführung von Projekten und Einzelmaßnahmen in diesem Sportbereich.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke und zur dann ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung beim benannten Empfänger sollen geeignete Mittel durch Werbemaßnahmen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen/Eigenmittel eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins TC Schönberg Freiburg-St. Georgen e.V. verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise vorrangig finanziell fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einfacher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können unter Beachtung des BDSG die personenbezogenen Daten von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert werden. Jedes Mitglied hat hierzu die im BDSG vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen und ihrer Ziele zuwiderhandelt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag ist zuvor dem Mitglied mit Angabe der Gründe zuzuleiten. Dem Mitglied ist dazu unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde mit Begründung gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese ist an den Vorstand zu richten. Hierüber entscheidet dann die nächste anstehende Mitgliederversammlung, die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu ordentlichen Gerichten danach bleibt hiervon unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Voraussetzung ist jedoch eine mindestens passive Mitgliedschaft im Tennisclub Schönberg Freiburg-St. Georgen e.V.

Eine Änderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entgegennahme des Kassenprüferberichts und Aussprache hierzu,
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - über Anträge zu entscheiden, die durch den Vorstand und/oder von der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich in Textform (ersatzweise auch mit E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie sollte insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Kassenprüfer-Bericht,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
 - Satzungsänderungen,
 - Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und weitere Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt haben (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts Anderes nach Satzung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Beabsichtigte Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorstand Vorsitzender (m/w),
 - ein Vorstand Stellvertreter (m/w),
 - ein Vorstand Administration (m/w),
 - ein Vorstand Protokoll und Werbung (m/w),
2. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die persönliche Haftung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist entsprechend § 31 a BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in. Sie sind im Verein alleinvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Protokollführer/-in grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3 Mehrheit zuvor zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind ein oder zwei Kassenprüfer (m/w) zu wählen, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die/der Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Verein TC Schönberg Freiburg-St. Georgen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, dies zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende und Stellvertreter/in, gemeinschaftlich handelnd bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.01.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung am 01.02.2016 in das Vereinsregister in Kraft.